

Feldmauskalamität 2020 in Thüringen

I. Beschlussvorschlag

1. Das Kabinett stellt fest, dass der Feldmausbefall in der Thüringer Landwirtschaft ein Ausmaß angenommen hat, das geeignet ist, schwere und langfristig negative Folgen für die wirtschaftliche Situation der landwirtschaftlichen Betriebe zu erzeugen. Gleichzeitig stellt das Kabinett fest, dass kurzfristige Maßnahmen zur Bekämpfung der Feldmäuse konsequent am Ziel des Schutzes der Feldhamsterpopulation ausgerichtet werden müssen, da die Bestandsentwicklung des Feldhamsters eine dramatische Entwicklung genommen hat und sein von Experten prognostiziertes Aussterben unbedingt verhindert werden muss. Das Kabinett begrüßt daher, dass TMUEN und TMIL mit der sogenannten Gutachterlösung einen Weg aufgezeigt haben, wie der Rodentizideinsatz rechtssicher ermöglicht werden kann.

 2. Das Kabinett beschließt die Ausbringung von Rodentiziden gemäß den geltenden Anwendungsbestimmungen und befristet bis 31. Oktober 2020 unter folgenden Maßgaben mit sofortiger Wirkung umzusetzen:
 - a) Die Landwirtin bzw. der Landwirt zeigt innerhalb der aktuellen Vorkommensgebiete gemäß FFH-Richtlinie (siehe Merkblatt TLLLR vom August 2020, S.4) die geplante Anwendung von Rodentiziden unter Nennung der konkreten Fläche beim Pflanzenschutzdienst des TLLLR an.
 - b) Feldhamster dürfen auf dieser Anwendungsfläche und in unmittelbar angrenzenden Bereichen, nicht vorkommen. Sofern keine Möglichkeit besteht, dies durch einen qualifizierten Gutachter (siehe Merkblatt) bestätigen zu lassen führt die Landwirtin bzw. der Landwirt in Zusammenarbeit mit dem Pflanzenschutzdienst eigene Kontrollen durch und dokumentiert diese Kontrollen.
 - c) Die Landwirtin bzw. der Landwirt dokumentiert den durchgeführten Rodentizideinsatz im Rahmen der Aufzeichnungspflicht nach Pflanzenschutzrecht.
 - d) Bis spätestens zum 31.12.2020 übermittelt das TMIL dem TMUEN die unter 2a) angezeigten Flächen.

 3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflanzenschutzdienstes des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) werden als Gutachterinnen und Gutachter zur Kontrolle von Feldhamstervorkommen gemäß Nr. 2. b eingesetzt. Das TMIL stellt die naturschutzfachliche Qualifikation des Pflanzenschutzdienstes sicher.
- Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.ds-tmil.thueringen.de.
Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung übersandt.
4. Das Kabinett bittet Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz sowie den Ministern für Infrastruktur und Landwirtschaft im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit und ressortbezogenen Einzelplänen finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe vorzusehen, sofern dafür die Rahmenbedingungen bestehen und unter den Maßgaben von de minimis auch die Erarbeitung einer Förderrichtlinie Feldhamster zu prüfen.

5. Das Kabinett bittet die Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz sowie den Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Hamsterpopulation zu ergreifen. Zu diesem Zweck sollen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe folgende Aspekte geprüft werden:
- die Aufnahme von Auflagen zur hamsterfreundlichen Bewirtschaftung in die Pachtverträge geeigneter landeseigener Flächen,
 - die Fortentwicklung der Thüringer Lehr-, Prüf- und Versuchsgut Buttstedt gGmbH (TLPVG) zu einem Hamsterschutzzentrum in Thüringen,
 - die anlastungsfreie und ökonomisch attraktive Ausgestaltung von KULAPAckermaßnahmen, mit dem Ziel, dass landwirtschaftliche Betriebe die hamsterbezogenen Fördermöglichkeiten umfänglich nutzen.
- Die Ministerin und der Minister werden gebeten, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich dem Kabinett zu berichten.

II. Begründung

Nach zwei schwierigen wirtschaftlichen Jahren zeichnet sich für die Landwirtinnen und Landwirte in Thüringen ein weiteres, problematisches Jahr auf Grund der Massenvermehrung der Feldmäuse ab, die bereits zu großen Schäden an den Winterungen geführt hat. Die anhaltende Feldmauskalamität hat ein so bedrohliches Ausmaß angenommen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe bereits alle Hebel in Bewegung gesetzt haben bzw. dies auch weiterhin tun, um die Neusaaten der Winterkulturen vor Feldmausfraß zu schützen. Gegenwärtig deutet nichts auf eine Entspannung der dramatischen Situation hin. Es ist eher eine Verschlechterung der Lage in der Form zu befürchten, dass neue Aussaaten vollständig durch Fraßschäden vernichtet werden.

In den aktuellen Roten Listen der Säugetiere Deutschlands und Thüringens ist der Feldhamster als „vom Aussterben bedroht“ (Kat. 1) aufgeführt. Sein FFH-Erhaltungszustand ist in Thüringen in den letzten zwei FFH-Berichtszeiträumen in allen Bewertungsparametern auf den schlechtest möglichen Wert (U2) abgesunken. Die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes ist die verpflichtende Vorgabe der FFH-Richtlinie. Der Feldhamster gehört zu den im Bestand am schnellsten zurückgehenden Säugetieren in Deutschland. Die Bestände haben in den letzten Jahren um ca. 75% abgenommen. Aktuell ist davon auszugehen, dass der Feldhamster in den nächsten 5 Jahren in Thüringen fast komplett aussterben wird, wenn nicht massiv gegengesteuert wird. Der Umgang mit der Feldmauskalamität muss daher mit dem strengen Schutz des Feldhamsters und der Verpflichtung zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes in Einklang stehen.

Deshalb haben sich das für Umwelt und das für Landwirtschaft zuständige Ministerium auf eine Gutachterlösung verständigt, die die Landwirtinnen und Landwirte bei der Ermittlung von Feldhamstervorkommen unterstützen soll. Sie bietet Rechtssicherheit für die Landwirte, da sie im Einklang mit den Zulassungsbestimmungen des BVL und den naturschutzrechtlichen Regelungen steht. Es gilt zu verhindern, dass durch die Tötung von Feldhamstern durch Einsatz von Rodentiziden, Regressansprüche durch die Beihilferegulungen der EU oder durch die Regelungen des Umweltschadengesetzes i. V. m. § 19 BNatSchG entstehen können.

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume (TLLLR) hat zusätzlich einen Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für eine Notfallsituation gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit § 29 Pflanzenschutzgesetz, hier Zulassung des

Pflanzenschutzmittels Ratron Giftweizen zur Bekämpfung von Feld- und Erdmäusen auf 65.000 ha in Ackerbaukulturen in Vorkommensgebieten des Feldhamsters in Thüringen vor dem 1. November 2020 beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (BVL) gestellt.

Dieser Antrag wurde mit Bescheid des BVL vom 16.09.2020 abgelehnt. Die vom BVL aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Identifizierung des aktuellen Vorkommens von Feldhamstern werden rechtssicher durch die vereinbarte Gutachterlösung umgesetzt.

Das von TMUEN und BMU geförderte Projekt Feldhamsterland zeigt die Bereitschaft der Landwirte, die NALAP-Fördermöglichkeit zur Anlage von Blühstreifen auf Rapsausfallflächen als Alternative zur Neuansaat von Mais zu nutzen.

Der Ausgleich von durch geschützte Arten verursachte Schäden über Billigkeitsleistungen stellt darüber hinaus einen geeigneten Lösungsweg dar, wie die notifizierte Richtlinie Wolf/Luchs zeigt. Der Umfang, der im Sinne des Hamsterschutzes hinzunehmenden - durch die Mäuse verursachten Schäden an Erntegut und neu ausgesäten Kulturen kann kurzfristig auf Basis der De-minimis-Agrar - Regelung vorgenommen werden. Mit einer erfolgreichen Notifizierung einer Richtlinie Feldhamster können langfristig die wirtschaftlichen Verluste kompensiert werden.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die zukünftige Ausgestaltung der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, die im Einklang mit den naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen steht, ist die Entwicklung zielgenauer, attraktiver und praxistauglicher Förderangebote. Gerade die Zustimmung der landwirtschaftlichen Betriebe zu den vertraglichen Angeboten der Natura 2000-Station machen deutlich, dass Landwirtschaft und Artenschutz auf der gleichen Fläche problemlos möglich sind. Die in der gemeinsamen Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorschläge sollen in die Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen der kommenden Agrarförderperiode einfließen.